

Aktenzeichen: 6 AZR 270/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 22. März 1990
- 6 AZR 270/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. November 1985
München - 22 Ca 16023/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. Januar 1987
München - 2 (3) Sa 113/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Feststellungsklage

Gesetz: ZPO § 256; BAT SR 2 c Nr. 8

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 270/87

2 (3) Sa 113/86 München

Verkündet am
22. März 1990

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

(S. 1 bis S. 4)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1989 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Stenzel für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 27. Januar 1987 – 2 (3) Sa 113/86 – werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revisionen einschließlich der der Streitverkündeten nach Kopfteilen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten nur noch über die Frage, ob die von dem Beklagten ab 1. April 1984 vorgenommene Aufteilung der Dienste zwischen dem Ende der regelmäßigen Arbeitszeit eines Tages und dem Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit des nächsten Tages in Überstunden und Bereitschaftsdienst tarifrechtlich zulässig ist.

Die Kläger sind als angestellte Krankenhausärzte in verschiedenen Fachkliniken des Klinikums der

Universität des Beklagten beschäftigt. Die Streitverkündeten sind die Klinikdirektoren der einzelnen Kliniken.

Auf die Arbeitsverhältnisse finden jeweils aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 sowie die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung.

Die Kläger werden jeweils an unterschiedlichen Kalendertagen im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit des folgenden Tages zu weiterer Dienstleistung herangezogen. Die Dienstenteilung erfolgt durch Dienstpläne, die durch Aushang bekanntgegeben werden. Diese Dienstpläne enthalten keine Bewertung der Arbeitszeit. Bis zum 31. März 1984 wurden diese Dienste insgesamt als Überstunden vergütet. Die Kläger reichten dazu bei der Verwaltung Anträge auf Abrechnung von Mehrarbeit ein, die von den Klinikdirektoren gegengezeichnet waren und die die gesamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit als Überstunden auswiesen. Aufgrund einer



Überprüfung verschiedener anderer Kliniken durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof entstanden Zweifel an der Richtigkeit der Angaben über die geleisteten Volldienste. Auf Anordnung der Verwaltungsdirektion des Klinikums wurden deshalb über einen Zeitraum von zwei Monaten von den Überstunden leistenden Ärzten täglich Aufzeichnungen über die in diesen Zeiträumen tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen erstellt.

Die Daten wurden zunächst gesondert für jeden Arzt ermittelt. Die Auswertung erfolgte dann aber aufgrund der Berechnung eines Gesamtdurchschnitts der einzelnen Dienste einer jeweiligen Klinik. Dabei ergab sich einerseits, daß bei einer Durchschnittsberechnung der gesamten zwischen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegenden Zeitspanne in den einzelnen Kliniken jeweils mehr als 49 % Arbeit geleistet wurde, andererseits, daß sich die Arbeitsintensität in der Weise ungleich verteilte, als in den ersten Abendstunden wesentlich mehr als 49 % Arbeit anfiel, während in den Nachtstunden die Inanspruchnahme der Ärzte zum Teil weit unter 50 % absank.

Nach Auswertung des Ergebnisses führte der Beklagte ein abgeändertes System für die Mehrarbeitsleistung ein. Danach wurden die Zeiten, in denen nach der klinikbezogenen Auswertung die Arbeitsleistung unter 50 % lag, als Bereitschaftsdienst gewertet. Die übrige außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegende Zeit hat der Beklagte aufgrund der für diese ermittelten über 49 % liegenden Arbeitsintensität weiterhin als Überstunden angesehen. Schriftliche Nebenabreden über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes wurden zwischen den Parteien nicht geschlossen.



Mit ihren Klagen wenden sich die Kläger gegen die Aufteilung der von ihnen geleisteten Dienste in einerseits Vollarbeit und andererseits Bereitschaftsdienst und verlangen weiterhin, daß der Beklagte die gesamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeit als Vollarbeit anerkennt. Sie haben gemeint, die Anordnung von Bereitschaftsdienst sei tariflich nicht zulässig. Es sei willkürlich, aus diesem einheitlichen Dienst Zeiträume herauszugreifen, in denen die ärztliche Inanspruchnahme unter 50 % liege und diese dann als Bereitschaftsdienst zu vergüten. Die Aufteilung der Dienste verstoße gegen die Tarifsystematik. Nr. 8 SR 2 c BAT gehe erkennbar von einem einheitlichen Dienst aus, der insgesamt nach dem Maß der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung einer Stufe zuzuordnen sei.

Die Kläger haben zunächst die Feststellung begehrt, 1. die Arbeitszeitregelung zum 1. April 1984 für ärztliches Personal bei den Universitätskliniken, wonach zeitlich schematisiert bei einheitlichem Dienst zwischen Überstunden und Bereitschaftsdienst aufgeteilt wird, sei unwirksam und weiter 2. der Beklagte sei verpflichtet, den Klägern nach den bisherigen Grundsätzen die gemeldeten und bestätigten Dienststunden, die über die normale Arbeitszeit hinausgehen, zu berechnen und entsprechend zu vergüten. Diese Anträge haben sie aber in der ersten mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1985 ausdrücklich zurückgenommen. In der gleichen Sitzung haben die Parteien einen rechtswirksam gewordenen Teil-Vergleich mit folgendem Wortlaut geschlossen:



1. Der Beklagte verpflichtet sich für den Fall, daß er in dem Rechtsstreit über den soeben neugestellten Hauptantrag rechtskräftig unterliegt, jedem einzelnen Kläger eine Abrechnung für die Zeit vom 01.04.1984 bis zum Tag der Erteilung der Abrechnung zu erteilen und zuzusenden, aus welcher sich ergibt, welche Bruttobeträge dem einzelnen Kläger als Differenz zwischen der Vergütung für Bereitschaftsdienst und in Wahrheit zu vergütender Überstunden ergibt und die sich ergebenden Nettobeträge an den jeweiligen Kläger auszubezahlen, sowie jeweils mit 4 % Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit zu verzinsen.
2. Die Parteien sind sich einig, daß damit der in der Sitzung vom 03.04.1985 gestellte Hauptantrag erledigt ist.
3. Der Vergleich kann von den Parteien schriftsätzlich bis zum 21.11.1985 widerrufen werden, und zwar zum Arbeitsgericht München.

Zuletzt haben die Kläger übereinstimmend beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ab 1. April 1984 die zusammenhängende, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit der Kläger während der Nacht, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen einheitlich als Überstunden zu behandeln, wenn erfahrungsgemäß im Durchschnitt die Zeit mit Arbeitsleistung mehr als 49 % ausmacht.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Er hat gemeint, die Aufteilung der Mehrarbeit in Überstunden als Vollarbeitszeit und Bereitschaftsdienst sei zulässig. Bereitschaftsdienste seien ausnahmslos zusammenhängend und nur dann angeordnet worden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Nr. 8 Abs. 1 SR 2 c BAT auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung der Aufzeichnungen der Ärzte vorgelegen hätten.



Der Beklagte hat mit Schriftsätzen vom 30. April 1985 den Direktoren derjenigen Kliniken den Streit verkündet, in denen die Kläger des Rechtsstreits beschäftigt sind. Die Streitverkündeten sind dem Rechtsstreit auf seiten des Beklagten beigetreten und haben vor dem Arbeitsgericht den Antrag auf Klagabweisung gestellt. Im Berufungsverfahren haben sie sich nicht mehr aktiv an dem Rechtsstreit beteiligt.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Kläger nach Beweisaufnahme zurückgewiesen. Mit den Revisionen verfolgen die Kläger ihr Klageziel weiter. Der Beklagte und die Streitverkündeten beantragen, die Revisionen zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das nunmehr zur Entscheidung gestellte Feststellungsbegehren sei zulässig, weil damit der gesamte zwischen den Parteien strittige Komplex geklärt werden könne und die Begrenzung des Feststellungsantrages auf einen Teilbereich der vertraglichen Beziehungen rechtlich unbedenklich sei. Die Aufteilung des Dienstes in einerseits Bereitschaftsdienst und andererseits Überstunden verstoße nicht gegen den Tarifvertrag, denn aus Nr. 8 SR 2 c BAT ergebe sich nicht, daß Bereitschaftsdienst ohne Rücksicht auf den Bedarf stets nur



für einen Zeitraum von zusammenhängenden vollen acht oder zwölf Stunden angeordnet werden dürfe. Bereitschaftsdienst stelle gegenüber Vollarbeit die unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten geringere Belastung dar. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebiete es daher, immer dann Bereitschaftsdienst und nicht Vollarbeit anzuordnen, wenn ein dringendes Bedürfnis für Vollarbeit nicht vorliege, die Arbeitsintensität nach Erfahrungswerten also weniger als 50 % betrage.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten den Angriffen der Revision nur im Ergebnis stand. Die Klagen sind unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 256 ZPO nicht gegeben sind.

1. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann u.a. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

Ein Rechtsverhältnis in diesem Sinne ist eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder Gegenständen (so schon RGZ 144, 54 und dem folgend die ständige Rechtsprechung des BAG und des BGH, vgl. z.B. BGHZ 22, 43, 47; BGH Urteil vom 16. Oktober 1985 - IV a ZR 49/84 - VersR 1986, 132; BAGE 18, 223 = AP Nr. 2 zu § 13 AZO; BAG Urteil vom 10. Mai 1989 - 4 AZR 80/89 - EzA § 256 ZPO Nr. 32). Eine Feststellungsklage muß sich aber nicht notwendig auf das Rechtsverhältnis im



ganzen erstrecken; sie kann vielmehr auch einzelne Beziehungen oder Folgen aus dem Rechtsverhältnis betreffen. Insofern kann sie auch auf die Feststellung eines Teil-Rechtsverhältnisses oder auch auf den Umfang oder Inhalt einer Leistungspflicht gerichtet sein. Einzelne rechtserhebliche Vorfragen oder Elemente eines Rechtsverhältnisses oder bloße Grundlagen für die Berechnung eines Anspruches können dagegen nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BAGE 49, 370 = AP Nr. 21 zu § 13 BUr1G; BAGE 55, 53 = AP Nr. 131 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 10. Mai 1989, aaO; BGHZ 22, 43, 48; 68, 331, 332; BGH Urteil vom 3. Oktober 1979 - IV ZR 45/78 - VersR 1979, 1117, 1118; BGH Urteil vom 16. Oktober 1985 - IV a ZR 49/84 - VersR 1986, 132, 133; jeweils m.w.N.). Insbesondere können die Parteien mit einer Feststellungsklage nicht ohne einen konkreten Streit über die Rechtsfolgen die authentische Auslegung eines bestimmten Tarifmerkmals verlangen, weil das auf die unzulässige Erstattung eines Rechtsgutachtens hinauslaufen würde (BAG Urteil vom 12. November 1959 - 2 AZR 650/57 - AP Nr. 24 zu § 256 ZPO; BAGE 15, 174, 178 = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; BAGE 47, 238 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht; BGH Urteil vom 15. Mai 1972 - II ZR 144/69 - WM 1972, 1399, 1400; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 94 II 1, S. 551 ff.; Zöllner, ZPO, 15. Aufl., § 256 Rz 3 und 5, jeweils m.w.N.).

2. Nach dem zuletzt gestellten Antrag verlangen die Kläger nicht die Feststellung eines Teilrechtsverhältnisses. Vielmehr soll nur das in Nr. 8 SR 2 c BAT enthaltene Tarifmerkmal "durchschnittlich" ausgelegt werden.

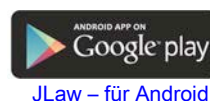


Nach dem Wortlaut des Klageantrags ist Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits allein die Klärung der Frage, ob es einem Arbeitgeber, der Anstalten und Heime im Sinne der Sonderregelungen SR 2 a und SR 2 b BAT betreibt, nach der Nr. 8 der SR 2 c BAT gestattet ist, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegende Dienste derart zu teilen, daß für bestimmte Stunden Vollarbeit und für die verbleibenden Stunden Bereitschaftsdienst angeordnet wird, wenn erfahrungsgemäß die Zeit mit Arbeitsleistung während des gesamten Dienstes durchschnittlich mehr als 49 % ausmacht. Anders ausgedrückt erstreben die Kläger lediglich eine Entscheidung der Frage, wie der in der Nr. 8 SR 2 c BAT nicht ausdrücklich geregelte Fall einer unterschiedlichen Arbeitsbelastung in Teilabschnitten des einheitlichen Dienstes während der Nacht zu behandeln ist, insbesondere ob es zulässig ist, Bereitschaftsdienst für solche Zeitabschnitte anzuordnen, in denen der Anteil der Arbeitsbelastung unter 50 % sinkt. Alle anderen Fragen, die in diesem Zusammenhang bestehen, wie z.B., ob es zulässig ist, für die übrigen Zeiten des Dienstes Überstunden anzuordnen, welcher Stufe der jeweilige Bereitschaftsdienst zuzuordnen ist und ob die Arbeitsbelastung individuell, also für jeden Arzt gesondert oder je nach Klinik zu bestimmen ist, sind von den Parteien im Verlaufe des Rechtsstreits durch den Abschluß des Teil-Vergleiches, die Rücknahme der ursprünglich gestellten Anträge und den neugestellten Antrag der gerichtlichen Entscheidung entzogen worden. Sogar die sich aus dem begrenzten Feststellungsantrag ergebenden Rechtsfolgen haben die Parteien durch den gerichtlichen Teil-Vergleich vom 30. Oktober 1985 einvernehmlich geregelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach diesem eingeschränkten Begehren der Kläger ist der Senat auch insbesondere daran gehindert, den erheblichen Bedenken nachzugehen, die sowohl gegen die frühere einheitliche Bewertung der Dienste als auch die jetzige Aufteilung bestehen. Diese Bedenken ergeben sich einmal aus der Tatsache, daß beide Regelungen entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 BAT, der Überstunden nur für dringende Fälle vorsieht, die Anordnung ständiger Überstunden vorsehen. Zum anderen ergeben sie sich daraus, daß die jeweilige Zuordnung nicht an den jeweiligen Arbeitsleistungsanteil der einzelnen Ärzte anknüpft, sondern an einen auf die jeweilige Klinik bezogenen Durchschnitt. Damit ist aber der jetzt von den Klägern noch gestellte Feststellungsantrag nicht auf die Entscheidung eines auf einem konkreten Sachverhalt aufgebauten einzelnen Rechtsverhältnisses (BAG Urteil vom 12. November 1959, AP, aaO; BAG Urteil vom 10. Mai 1989, aaO) und auch nicht die Feststellung eines Teilrechtsverhältnisses oder dessen einzelne Beziehungen oder Folgen gerichtet, sondern lediglich auf die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals einer einzelnen Tarifnorm, nämlich die Erstattung eines Rechtsgutachtens zur authentischen Interpretation des Tarifmerkmals "durchschnittlich" i.S. der Nr. 8 SR 2 c BAT. Dies wird besonders deutlich aus der Tatsache, daß die Kläger nicht nach der jeweiligen Klinik oder ihrer persönlichen Situation differenziert haben, sondern eine allgemein gültige Feststellung ohne Rücksicht auf die jeweilige konkrete Situation und Arbeitsleistung begehren. Auch die ursprüngliche Fassung der Anträge der Kläger macht deutlich, daß es den Klägern mit dem jetzt gestellten eingegrenzten Antrag nur noch um die Klärung eines Ausschnittes aus einem Rechtsverhältnis geht. Denn in den zunächst gestellten Anträgen



zu 1) und 2) hatten sie noch die gesamte Arbeitszeitregelung und die Vergütung der Dienste zur Entscheidung gestellt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

zugleich für den durch
Erkrankung an der Unter-
schriftsleistung verhin-
derten Richter
Wendlandt

Stenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)